Universität Vechta
University of Vechta

# Amtliches Mitteilungsblatt
23/2016

## Masterstudiengang Geographien ländlicher Räume – Wandel durch Globalisierung
### Zugangs- und Zulassungsordnung
Zweite Änderung
Neubekanntmachung

Vechta, 28.09.2016 (Tag der Veröffentlichung)
Herausgeber: Der Präsident der Universität Vechta
Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen
Lfd. Nr. 304

# Inhalt


| | | Seite |
|---|---|---|
| VI. | Lehr- und Studienangelegenheiten | - |
| | • Zweite Änderung der Ordnung über den Zugangs und die Zulassung für den Masterstudiengang Geographien ländlicher Räume – Wandel durch Globalisierung | 3 |
| | • Neubekanntmachung der Ordnung über den Zugangs und die Zulassung für den Masterstudiengang Geographien ländlicher Räume – Wandel durch Globalisierung | 6 |

# Zweite Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Geographien ländlicher Räume – Wandel durch Globalisierung

Die Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Geographien ländlicher Räume – Wandel durch Globalisierung, vom 05. Juni 2013, zuletzt geändert am 17. Dezember 2014 (Amtliches Mitteilungsblatt 14/2015 S. 3 f.) wird durch Beschluss des Senats gemäß §§ 18 Abs. 8, 41 Abs. 1 Satz 1 NHG und § 7 NHZG auf seiner 51. Sitzung am 16. März 2016 und Genehmigung gemäß § 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i. V. m. § 51 Abs. 3 NHG durch Erlass des MWK vom 14. September2016 (Az.: 27.5-74509V-03,10,88 74534-09V-06) wie folgt geändert:

1.
§ 2 (Zugangsvoraussetzungen) wird wie folgt geändert:

a)
In Absatz 1 Satz 1 a) und b) wird jeweils „fachlich eng verwandten Studiengang“ durch „fachlich geeigneten Studiengang“ ersetzt.

b)
Absatz 1 Satz 1 c) wird gestrichen.

c)
In Absatz 1 Satz 2 wird „fachlich eng verwandt“ durch „fachlich geeignet“ ersetzt.

d)
In Absatz 1 Satz 3 wird zwischen „Auflage“ und „verbunden“ „oder der Empfehlung“ eingefügt.

e)
Absatz 2 wird gestrichen.

f)
Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt neu gefasst:
„[1]Abweichend von Absatz 1 können auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, deren Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn bei dreijährigen Bachelorstudiengängen 5/6, bei vierjährigen Bachelorstudiengängen 7/8 der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. in der Regel mindestens 150 von insgesamt 180 bzw. 210 von insgesamt 240 Credit Points vorliegen) bzw. bei anderen fachlich geeigneten Studiengängen nur noch einzelne Prüfungsleistungen fehlen und zu erwarten ist, dass der Studienabschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangt wird (vorläufige Zugangsberechtigung). [2]Aus den für den Zugang nach Satz 1 relevanten Leistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung oder eines diesem gleichwertigen Studienabschlusses hiervon abweicht.“

g)
Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.

h)
Absatz 3 wird wie folgt geändert:
In Satz 2 wird folgende Nr. 7 eingefügt:
„telc Deutsch C1 Hochschule“.
Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 8.

2.
§ 3 (Studienbeginn und Bewerbungs-/Einschreibezeitraum) wird wie folgt geändert:

a)
In Absatz 4 wird Satz 2 und Satz 3 gestrichen. Der bisherige Satz 4 wird Satz 2.

b)
Es wird folgender Absatz 5 angefügt:
„[1]Die vorläufige Zugangsberechtigung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 wird in eine endgültige Zugangsberechtigung überführt, wenn der Bachelorabschluss oder der diesem gleichwertige Abschluss bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erfolgreich abgeschlossen wird. [2]Dies ist der Fall, wenn das Datum der letzten bestandenen Prüfung spätestens der 31. März ist. [3]Das Zeugnis über den Bachelorabschluss oder den diesem gleichwertigen Abschluss ist bis zum 30. April vorzulegen. [4]Wird das Zeugnis nicht innerhalb dieser Frist vorgelegt und hat die/der Studierende die fehlende Vorlage zu vertreten, so ist sie/er mit Fristablauf gemäß § 19 Absatz 6 Satz 3 Nr. 2 NHG exmatrikuliert, ohne dass es hierfür eines Bescheides bedarf (gesetzliche Folge).“

3.
§ 4 wird wie folgt geändert:

a)
In Absatz 2 Satz 1 wird nach „Durchschnittsnote“ eingefügt: „(gemäß § 2 Abs. 2)“.

b)
In Absatz 2 werden Satz 2 und 3 gestrichen. Der bisherige Satz 4 wird Satz 2.

4.
§ 5 wird gestrichen.

5.
Die bisherigen §§ 6 bis 8 werden §§ 5 bis 7.

6.
§ 5 (Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren) wird wie folgt geändert:

a)
In Absatz 5 wird zwischen „Abschluss des Bachelorstudiums“ und „nachträglich“ eingefügt: „oder eines diesem gleichwertigen Studiums“.

b)
In Absatz 5 wird „und Abs. 5“ angefügt.

7.
§ 6 (Zulassung für höhere Fachsemester) wird wie folgt geändert:

a)
In Absatz 1 wird der bisherige Punkt b) zu a). Am Ende des Satzes wird „oder“ gestrichen.

b)
Der bisherige Punkt a) wird zu Punkt b). Am Ende des Satzes von Punkt b) Unterpunkt aa) wird „oder“ gestrichen.

c)
In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.

# Neubekanntmachung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Geographien ländlicher Räume – Wandel durch Globalisierung

Die Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Geographien ländlicher Räume – Wandel durch Globalisierung wird hiermit in der Fassung der Zweiten Änderung vom 16. März 2016 (Amtliches Mitteilungsblatt 18/2016 S. 3 ff.) neu bekannt gemacht.

## I.
## Grundsätze

### § 1
### Anwendungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang (Master of Arts/ M.A.) Geographien ländlicher Räume – Wandel durch Globalisierung.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

(3) [1]Besteht keine Zulassungsbeschränkung (numerus clausus), so handelt es sich bei der Bewerbung um einen Antrag auf Einschreibung in den Studiengang. [2]Jede Bewerberin/jeder Bewerber, die/der die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 für die Aufnahme des Studiums erfüllt, erhält einen Studienplatz und wird eingeschrieben. [3]Das Verfahren ist in Abschnitt II dieser Ordnung geregelt.

(4) [1]Darüber hinaus kommen die besonderen Regelungen in Abschnitt III zur Anwendung, wenn für das Wintersemester, zu dem die Studienbewerbung erfolgt, eine Zulassungsbeschränkung besteht. [2]Eine Zulassungsbeschränkung kann vom Ministerium für Wissenschaft und Kultur auf Antrag der Universität durch Festlegung einer Höchstzulassungszahl verfügt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Bewerbungszahl die Kapazität an Studienplätzen deutlich übersteigen wird. [3]Wird eine Zulassungsbeschränkung bekanntgegeben und erfüllen dann mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines universitätseigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). [4]Erfüllen weniger Bewerberinnen/Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, findet kein Auswahlverfahren statt.

## II.
## Zugang und Bewerbungs-/Einschreibeverfahren

### § 2
### Zugangsvoraussetzungen

(1) [1]Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Geographien ländlicher Räume – Wandel durch Globalisierung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signaturstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in

einem mindestens sechssemestrigen Studiengang Geographie oder in einem fachlich geeigneten Studiengang erworben hat, oder

b) an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt.

[2]Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich geeignet ist, trifft der Prüfungsausschuss. [3]Die positive Feststellung kann mit der Auflage oder der Empfehlung verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

(2) [1]Abweichend von Absatz 1 können auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, deren Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn bei dreijährigen Bachelorstudiengängen 5/6, bei vierjährigen Bachelorstudiengängen 7/8 der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. in der Regel mindestens 150 von insgesamt 180 bzw. 210 von insgesamt 240 Credit Points vorliegen) bzw. bei anderen fachlich geeigneten Studiengängen nur noch einzelne Prüfungsleistungen fehlen und zu erwarten ist, dass der Studienabschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangt wird (vorläufige Zugangsberechtigung). [2]Aus den für den Zugang nach Satz 1 relevanten Leistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung oder eines diesem gleichwertigen Studienabschlusses hiervon abweicht.

(3) [1]Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen, noch ihren Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. [2]Der Nachweis hierüber wird in Form folgender Optionen geführt:

1. DSH Stufe 2,
2. Test DaF mindestens Stufe 4 in allen vier Prüfungsteilen,
3. Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP), Großes (GDS) oder Kleines (KDS) Deutsches Sprachdiplom des Goethe-Instituts,
4. Goethe-Zertifikat C 2: Großes Deutsches Sprachdiplom des Goethe-Instituts,
5. Österreichisches Sprachdiplom C1 Oberstufe Deutsch (C1 OD),
6. Deutsches Sprachdiplom Stufe 2 (DSD II) der Kultusministerkonferenz,
7. telc Deutsch C 1 Hochschule,
8. abgeschlossenes Germanistik- oder Deutsch-Studium an einer Hochschule.

[3]Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. [4]Die in Satz 2 Nr. 3 genannten Zertifikate werden bis zum 31.12.2016 anerkannt, sofern das Prüfungsdatum höchstens fünf Jahre zurückliegt.

(4) Für den Studiengang sind Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 erforderlich.

## § 3
## Studienbeginn und Bewerbungs-/Einschreibezeitraum

(1) [1]Der Masterstudiengang Geographien ländlicher Räume – Wandel durch Globalisierung beginnt jeweils zum Wintersemester. [2]Die schriftliche Bewerbung (Antrag auf Einschreibung) soll mit den

gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli bei der Hochschule eingegangen sein. [3]Spätere Bewerbungen sind möglich, insoweit kann aber eine abschließende Bearbeitung des Antrags einschließlich der Übersendung des Bescheids und der Studierendenunterlagen bis zum Beginn der Lehrveranstaltungszeit nicht gewährleistet werden. [4]Einschränkungen, die sich aus einer späten Bewerbung für einen ordnungsgemäßen und sachgerechten Studienbeginn, etwa hinsichtlich der Anmeldung zu Lehrveranstaltungen ergeben, trägt die Bewerberin/der Bewerber. [5]Die genannten Nachteile sind insbesondere für nach dem 30. September eingehende Bewerbungen in der Regel nicht zu vermeiden. [6]Für den Fall, dass eine Zulassungsbeschränkung verfügt wurde, gilt abweichend von Satz 2, dass die Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli eingegangen sein müssen (Ausschlussfrist). [7]Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:

a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Credit Points und über die Durchschnittsnote,
b) Lebenslauf,
c) gegebenenfalls Nachweise nach § 2 Abs. 4.

(3) [1]Bewerbungen, die nicht vollständig oder nicht formgerecht eingehen sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. [2]Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

(4) [1]Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. [2]Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, denen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 Auflagen erteilt wurden, ist bis zum Nachweis der Erfüllung auflösend bedingt.

(5) [1]Die vorläufige Zugangsberechtigung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 wird in eine endgültige Zugangsberechtigung überführt, wenn der Bachelorabschluss oder der diesem gleichwertige Abschluss bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erfolgreich abgeschlossen wird. [2]Dies ist der Fall, wenn das Datum der letzten bestandenen Prüfung spätestens der 31. März ist. [3]Das Zeugnis über den Bachelorabschluss oder den diesem gleichwertigen Abschluss ist bis zum 30. April vorzulegen. [4]Wird das Zeugnis nicht innerhalb dieser Frist vorgelegt und hat die/der Studierende die fehlende Vorlage zu vertreten, so ist sie/er mit Fristablauf gemäß § 19 Absatz 6 Satz 3 Nr. 2 NHG exmatrikuliert, ohne dass es hierfür eines Bescheides bedarf (gesetzliche Folge).

## III.
## Besonderes Verfahren bei Bestehen einer Zulassungsbeschränkung

### § 4
### Zulassungs- und Auswahlverfahren

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

(2) [1]Die Auswahlentscheidung und die Bildung der Rangliste richten sich nach der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote (gemäß § 2 Abs. 2) in dem vorangegangenen Studium. [2]Besteht danach zwischen

einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern noch Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

## § 5
## Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) [1]Bewerberinnen und Bewerber, die zum Masterstudiengang Geographien ländlicher Räume – Wandel durch Globalisierung zugelassen wurden, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. [2]In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin/der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie/er den Studienplatz annimmt. [3]Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. [4]Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) [1]Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen wurden, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin/des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. [2]Die Bewerberin/der Bewerber erhält gegebenenfalls gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. [3]Legt die Bewerberin/der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie/er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. [4]Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 2 durchgeführt.

(4) [1]Die Zulassungsverfahren werden spätestens zum Lehrveranstaltungsbeginn abgeschlossen. [2]Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag an die Bewerberinnen und Bewerber durch Los vergeben, die die Voraussetzungen nach § 2 erfüllen. [3]Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Lehrveranstaltungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

(5) Die Zulassung der Bewerberinnen/Bewerber, die den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums oder eines diesem gleichwertigen Studiums nachträglich nachzuweisen haben oder denen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 Auflagen erteilt wurden, ist bis zum Nachweis der Erfüllung auflösend bedingt, insoweit gilt § 3 Abs. 4 und Abs. 5.

## § 6
## Zulassung für höhere Fachsemester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester können in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben werden,

a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,

b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang

   aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

   bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

c) die sonstige Gründe glaubhaft machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

## § 7
## In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Vechta in Kraft.